

Bis zur Veröffentlichung im Hochschul-Nachrichtenblatt HS MBWFK Schl.-H. hat die Satzung Entwurfscharakter

**Master-Prüfungsordnung (Satzung)
für die Studiengänge Industriedesign, Kommunikationsdesign und Raumstrategien mit Abschluss Master of Arts
(M.A.) an der Muthesius Kunsthochschule
Vom 15. Dezember 2022**

NBl. MBWFK. Schl.-H. ...

Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der Muthesius Kunsthochschule:

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl.Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 14. Dezember 2022 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 15. Dezember 2022 die folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Studienvoraussetzungen und Regelstudienzeit
- § 4 ECTS-Credits
- § 5 Inhalte, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Zulassung in die Studienabschnitte
- § 7 Studienberatung
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen und deren Anerkennung
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Prüfungen
- § 12 Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Noten
- § 14 Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, Leistungsbeleg
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Nachteilsausgleich

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 18 Masterprüfung
- § 19 Zulassung von Gästen in Masterprüfungen
- § 20 Studienabschluss, Hochschulgrad und Zeugnis

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Übersicht der Studienleistungen in den Master-Designstudiengängen (Industriedesign/ Kommunikationsdesign/ Raumstrategien) der Muthesius-Kunsthochschule mit der Darstellung der Verteilung der ECTS-Credits sowie der Semesterwochenstunden (SWS)

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt übergreifend Studium, Prüfungen und Abschluss der Master-Studiengänge Industriedesign, Kommunikationsdesign und Raumstrategien an der Muthesius Kunsthochschule.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Industriedesign M.A.

Ziel des Studiums ist die Aneignung umfassender Kenntnisse und Fähigkeiten im Designprozess in einem der beiden Schwerpunkte *Interface Design* oder *Medical Design*.

Im Schwerpunktbereich *Interface Design* steht die Erforschung und Gestaltung der Beziehung zwischen Mensch und Technik/Computer/Software in Zentrum. Die ergonomischen und insbesondere auch die softwareergonomischen Anforderungen entstammen der konsequenten Nutzerorientierung. Dabei sind Erleichterung, Nutzungserfolge und Erlebnisse sowie Wertschätzung für die Menschen die grundlegenden Maßstäbe zur Gestaltung von Mensch-Technik-Systemen.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Industriedesign mit dem Schwerpunkt *Interface Design* entwerfen Produkte, Dienstleistungen und Konzepte im spezialisierten Tätigkeitsfeld der Informations- und Interaktionstechnologie.

Im Schwerpunktbereich *Medical Design* stehen die Problemstellungen und Designaufgaben im Bereich „Health, Care und Medical Technology“ im Vordergrund. Hierbei gilt auch die konsequente Nutzerorientierung mit besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit im Gesundheitswesen. Dabei stehen die physischen und psychischen Zustände und Leistungsvermögen der Patienten im Mittelpunkt der Designaufgaben.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Industriedesign mit dem Schwerpunkt *Medical Design* erwartet ein vielseitiges Betätigungsfeld im Forschungs- und Entwicklungsbereich der Medizin und Gesundheitswesen, insbesondere in Medizintechnik und Gesundheitsvorsorge.

(2) Kommunikationsdesign M.A.

Ziel des Studiums ist die Aneignung umfassender Kenntnisse und Fähigkeiten im Kommunikationsdesign mit Vertiefungsmöglichkeiten Editorial Design/Typografie oder Editorial Design/Fotografie und in weiteren Feldern des Kommunikationsdesigns gemäß individueller Wahl.

Ziel ist die Erforschung und Entwicklung neuer Informationsstrukturen, -muster und -figuren. Dabei steht die enge Verbindung typografischer, sprachästhetischer und mediengestalterischer Kompetenzbildung im Vordergrund. Die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur selbstbestimmten und eigenständigen künstlerisch-gestalterischen Bearbeitung von medienimmanenten Themen ist entscheidendes Kriterium.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Kommunikationsdesign sind im Bereich der Gestaltung, Archivierung und Verbreitung des Wissens tätig und leisten wesentliche Beiträge zur ästhetischen Kultur der Gegenwart.

(3) Raumstrategien M.A.

Ziel des Studiums ist die Aneignung umfassender Kenntnisse in Raumstrategien mit Schwerpunkt Spatial Szenography/Spatial Intervention. Dabei werden die zeitgenössischen Raumdiskurse und Inszenierungspraktiken sowohl diskursanalytisch als auch entwerferisch gekoppelt und so die Entwicklung neuer methodischer Vorgehensweisen ermöglicht.

Im Masterstudium wird auf die Querschnittsfähigkeit, Eigenständigkeit, und insbesondere auch auf die Verantwortlichkeit bei der Konzeption szenographischer Raumkonzepte im öffentlichen und im privaten sowie im physischen und im medialen Raum Wert gelegt.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges der Raumstrategien erwartet ein dynamisches und vielfältiges Berufsfeld im Bereich der szenographischen, architektonischen und medialen Raumgestaltung. Sie bewegen sich in der Regel im stark interdisziplinär geprägten Arbeitsumfeld im Grenzbereich der Kunst, Design und Architektur.

(4) Für alle Studiengänge übergreifend gilt:

Die Studierenden haben das Recht, durch Studienleistungen in den breit angelegten Wahlmodulen aus dem gesamten Spektrum des Lehrangebots sowie des externen Netzwerks der Muthesius Kunsthochschule individuelle Kompetenzprofile zu bilden. Dabei sind sowohl eine Vertiefung als auch eine Verbreiterung der Kompetenz wie auch eine stärkere Forschungs- oder Anwendungsorientierung möglich.

§ 3

Studienbeginn, Studienvoraussetzungen und Regelstudienzeit

- (1) In allen Studiengängen erfolgt die Aufnahme des Studiums sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester.
- (2) Für den Zugang ist neben der bestandenen Mastereignungsprüfung ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium in den Bereichen Design, (Innen-) Architektur und Gestaltung oder in weiteren Bereichen, die auf die Vertiefungsrichtungen abzielen, erforderlich. Zusätzlich ist eine Eignungsprüfung abzulegen. Nähere Einzelheiten regelt die Mastereignungsprüfungsordnung der Muthesius Kunsthochschule.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungs- und Studienleistungen vier Semester bzw. zwei Studienjahre.

§ 4

ECTS-Credits

Die Studienleistung wird nach dem ECTS (European Credit Transfer System) in ECTS-Credits ausgedrückt. 1 ECTS-Credit entspricht einem Arbeitsvolumen von 30 Stunden. Die ECTS-Credits werden nur für bestandene Leistungen vergeben.

§ 5

Inhalte, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Inhalte des Studiums sind in folgenden Modulbereichen zusammengefasst:
 - a) Projekte (4 Module inkl. Master-Thesis):
Künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Projekte;
 - b) Theorie (2 Module):
Kunst-, Kultur-, Medien- und Designgeschichte u. -wissenschaft u.a., systematische Grundlagen und Vertiefung;
 - c) Methoden (2 Module):
Allgemeine, fachspezifische und berufspraktische Methoden, Techniken und Verfahren;
Forschungsmethoden
 - d) Wahlpflicht (3 Module):
Themenbezogene Angebote, Praktikum, freiwillige Arbeit etc.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlpflichtbereichen in einem Gesamtvolumen von 120 ECTS-Credits. Das Studienvolumen beträgt in den

Designstudiengängen 42 Semesterwochenstunden (SWS) Präsenzzeit.

- (3) Das Studium gliedert sich in 3 Studienabschnitte:
 - a) Studienabschnitt I umfasst das 1.,
 - b) Studienabschnitt II umfasst das 2. und das 3. Semester und
 - c) Studienabschnitt III umfasst das 4. Semester.
- (4) Das Studium ist in neun Module gegliedert. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Inhalte, Dauer und Gliederung des Studiums sind in der Übersicht der Studienleistungen in den Master- Studiengängen der Muthesius Kunsthochschule (Anlage) definiert.
- (5) Die genauen Inhalte sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind in den Modulplänen bekannt zu geben. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Modulpläne müssen die Art der Veranstaltung und die jeweilige Prüfungsform angekündigt und verbindlich festgelegt sein.

§ 6

Zulassung in die Studienabschnitte

- (1) In den Studienabschnitt I wird zugelassen, wer ordnungsgemäß eingeschrieben ist.
- (2) In den Studienabschnitt II wird zugelassen, wer
 - a) für alle Studienleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung die Mindestsumme von 30 ECTS – Credits nachgewiesen hat und
 - b) ordnungsgemäß eingeschrieben ist.
- (3) In den Studienabschnitt III wird zugelassen, wer
 - a) für alle Studienleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung die Mindestsumme von 90 ECTS – Credits nachgewiesen hat
 - b) im Semester der Anmeldung zur Masterprüfung an der Muthesius Kunsthochschule ordnungsgemäß eingeschrieben ist.
- (4) Ist ein Modul in einem Studienabschnitt nicht bestanden, erfolgt eine vorläufige Zulassung in den nächsthöheren Studienabschnitt unter Vorbehalt. Die nicht erbrachten Studienleistungen sind zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen. Der Vorbehalt erlischt, sobald die Ursache des Vorbehaltes behoben ist.
- (5) Wird die Ursache des Vorbehaltes nicht zum nächstmöglichen Termin behoben, wird die Zulassung widerrufen. Im Falle des Widerrufs der Zulassung oder beim endgültigen Nichtbestehen eines Moduls erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Wird mehr als ein Modul nicht bestanden, erfolgt keine Zulassung in den nächsthöheren Studienabschnitt.

§ 7

Studienberatungen

- (1) Die Studierenden haben das Recht, Studienberatungen in Anspruch zu nehmen. Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Professorinnen und Professoren des Studienganges durchgeführt.
- (2) Droht die Regelstudienzeit überschritten zu werden, ist die Studienberatung obligatorisch. Für geplante Auslandsaufenthalte ist eine Beratung im Akademischen Auslandsamt zwingend erforderlich.
- (3) Bei einem Hochschulwechsel zur Muthesius Kunsthochschule ist die Studienberatung obligatorisch.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Als Prüfungsleistung gelten jene Leistungen, die durch eine studienbegleitende Prüfung an der Muthesius Kunsthochschule nachgewiesen werden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen an anderen in- und ausländischen Hochschulen, an entsprechenden Fernstudieneinheiten oder in anderen Studiengängen der Muthesius Kunsthochschule erbracht worden sind, sind anzuerkennen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Wird die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen versagt, so ist dies zu begründen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Widerspruch einlegen.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden gemäß § 51 Absatz 2 Satz 3 HSG bis zu 50% auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „unbenotet bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Über die Feststellung und Anerkennung aller bisher erbrachten Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Muthesius Kunsthochschule auf Antrag im Einzelfall.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht in der Regel aus nicht mehr als sieben Mitgliedern; mindestens jedoch einem prüfungsberechtigten Mitglied aus jedem Studiengang; zuzüglich einer Studierenden und einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr. Studentische Mitglieder dürfen über die Bewertung einer Prüfungsleistung nicht abstimmen.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den einzelnen Studiengängen vorgeschlagen und vom Senat der Muthesius Kunsthochschule bestellt. Die Professorinnen und Professoren stellen die Mehrheit der Mitglieder. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der prüfungsberechtigten Mitglieder die Vorsitzende

oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Darunter muss ein Professor oder eine Professorin sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet über alle Anträge und bei Zweifelsfällen. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Modulplans und der Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (8) Darüber hinaus entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einzelfall über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und deren Anrechnung.
- (9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu Widersprüchen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen, Professoren und andere nach § 51 Abs. 3 HSG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zwingende Gründe können eine Abweichung erfordern, die vom Prüfungsausschuss zu genehmigen ist. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer können nur hauptamtliche Mitglieder und Lehrbeauftragte der Muthesius Kunsthochschule bestellt werden.
- (2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, wovon eine oder einer aus dem Institut für Kunst-, Design und Medienwissenschaften stammen kann.
- (3) Die Professorinnen und Professoren des Zentrums für Medien und des Instituts für Kunst-, Design und Medienwissenschaften können in allen Studiengängen als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer von Masterarbeiten ausgewählt werden.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten vierzehn Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

- (6) Die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11

Prüfungen

- (1) Prüfungen kann nur ablegen, wer in den Masterstudiengängen Industriedesign, Kommunikationsdesign oder Raumstrategien an der Muthesius Kunsthochschule eingeschrieben ist.
- (2) Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht worden sind und die Modulprüfung mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (4) Ein Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden und studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sicher zu stellen.
- (5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach den §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Elternzeit sind zu ermöglichen.

§ 12

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind in der Regel
 - a) die mündliche Prüfung: Prüfungsgespräch in der Regel mit einer Prüferin oder einem Prüfer von einer Länge von mindestens 15 Minuten;
 - b) die Klausur und sonstige schriftliche Prüfung: eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht von einer Dauer von mindestens 90 Minuten;
 - c) die Hausarbeit: eine schriftliche Ausarbeitung eines Themas;
 - d) das Referat: Vortrag über ein Thema mit einer Dauer von mindestens 15-20 Minuten und gegebenenfalls einer Dokumentation;
 - e) die Vorlage: Vorlage des Projektergebnisses inkl. Dokumentation;
 - f) die Präsentation: mündliche Erläuterung des Projektergebnisses.
- (2) Die Prüfungsleistungen inklusive der Master-Thesis werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestimmen, dass diese Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden können. Dies ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen.

§ 13

Noten

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel mit Noten bewertet.
- (2) Zur Differenzierung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 und Zwischennoten über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Ist eine Benotung nicht möglich oder nicht vorgesehen, kann sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

Note	Notengrenze	Note in Worten	Kommentar
1	$1 \leq x \leq 1,5$	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	$1,5 < x \leq 2,5$	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	$2,5 < x \leq 3,5$	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	$3,5 < x \leq 4,0$	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	$4,0 < x \leq 5,0$	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 14

Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, Leistungsbeleg

- (1) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt, spätestens jedoch zum Ende des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt oder die Studienleistung erbracht worden ist.
- (2) Bei Klausuren und dem theoretischen Teil der Master-Thesis sind die Prüfungsergebnisse innerhalb von 4 Wochen nach Abgabetermin bekannt zu geben.
- (3) Bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung dürfen keine ECTS-Credits vergeben werden.
- (4) Für jede Studien- und Prüfungsleistung erhalten die Studierenden einen Leistungsbeleg.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Entgegen der zeitlichen Abfolge des Modulplans können nicht bestandene Prüfungen oder nicht erbrachte Studienleistungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin abzulegen.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Sollten diese nicht bis zum nächstmöglichen Termin laut Modulplan abgelegt worden sein, gelten diese als endgültig „nicht bestanden“.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankungen

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen inkl. die Verlängerung von Fristen, sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der oder dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 18

Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst alle studienbegleitenden Prüfungen in allen Modulen einschließlich der Master-Thesis. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen und wissenschaftlichen Praxis ausgerichtet sind.
 - (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende, die für den Übergang in die berufliche oder wissenschaftliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und imstande ist, künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Inhalte zu reflektieren und zu kommunizieren.
 - (3) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer
 - a) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung mindestens 90 ECTS-Credits nachweist,
 - b) im Semester der Anmeldung zur Masterprüfung an der Muthesius Kunsthochschule eingeschrieben ist und
 - c) die Freigabe des Themas der Master-Thesis erhalten hat.
 - (4) A) Die Master-Thesis kann praktisch abgelegt werden. Dann besteht sie aus folgenden Teilen im Verhältnis 3/1/1.
 - a) einem praktischen Teil:

Der praktische Teil ist die Vorlage des Thesis-Projekts einschließlich der Dokumentation und des Quellennachweises. Das Thema des praktischen Teils der Master-Thesis kann von jeder Professorin oder jedem Professor aus dem betreffenden Studiengang der Muthesius Kunsthochschule festgelegt werden
 - b) einem theoretischen Teil:

Der theoretische Teil der Master-Thesis besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, deren Thema gegen Ende der Vorlesungszeit, die unmittelbar vor dem Thesis-Semester liegt, durch eine oder einen der hauptamtlich Lehrende oder Lehrenden im Zentrum für Theorie oder dem Zentrum für Theorie assoziierte Professorin oder assoziierten Professor festgelegt wird. Die Festlegung kann in Absprache mit der oder dem das Thesis-Projekt betreuenden Professorin oder Professor erfolgen. Der Umfang orientiert sich an einem Mindestwert von 30.000 Zeichen ohne Leerzeichen und einem oberen Richtwert von 75.000 Zeichen ohne Leerzeichen. Der Bildteil ist dem Textteil anzufügen und
 - c) einem mündlichen Teil:

Der mündliche Teil wird durch ein Kolloquium abgeleistet.
 - B) Die Master-Thesis kann auch rein wissenschaftlich erbracht werden. In diesem Fall besteht die Master-Thesis aus folgenden Teilen im Verhältnis 3/1/1:
 - a) einem theoretischen Teil
 - b) einem praktischen Teil
 - c) einem mündlichen Teil.
- Im Falle einer rein wissenschaftlichen Master-Thesis muss die Absprache mit den betreuenden Professorinnen und Professoren des Zentrums für Theorie und des jeweiligen Studiengangs erfolgen. Der Umfang orientiert sich an einem Mindestwert von 80.000 Zeichen ohne Leerzeichen und einem oberen Richtwert von 100.000 Zeichen ohne Leerzeichen. Der Bildteil ist dem Textteil anzufügen.
- (5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen.

- (6) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält.
- (7) Die Ausgabe des Themas der Master-Thesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt sechs Monate.
- (9) Die drei Pflichtexemplare der Dokumentation einschließlich des Quellennachweises und/oder der wissenschaftlichen Ausarbeitung sind termingerecht bei
 - a) der projektbetreuenden Professorin oder dem projektbetreuenden Professor,
 - b) der theoriebetreuenden Professorin oder dem theoriebetreuenden Professor und
 - c) dem Prüfungsamtabzugeben. Die Abgabe der Pflichtexemplare ist aktenkundig zu machen. Zeitgleich ist eine Eigenständigkeitserklärung im Prüfungsamt abzugeben.
- (10) a) Die Benotungen aller Teile sind in einem Prüfungsprotokoll aktenkundig zu machen. Dabei wird die Prüfungsnote wie folgt gewichtet:
Praktischer Teil: 3-fach,
Theoretischer Teil: 1-fach und
Mündlicher Teil: 1-fach.
a) Im Falle einer rein wissenschaftlichen Master-Thesis wird die Prüfungsnote wie folgt gewichtet:
Theoretischer Teil: 3-fach,
Praktischer Teil: 1-fach und
Mündlicher Teil: 1-fach.
- (11) Die Noten für den praktischen und den mündlichen Teil sind innerhalb einer Woche dem Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (12) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 - a) alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Übersicht der Studienleistungen (Anlage) erfolgreich absolviert sind, die Master-Thesis mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bewertet ist,
 - b) die Studentin oder der Student die erforderlichen 120 ECTS-Credits erworben hat.

§ 19

Zulassung von Gästen in Masterprüfungen

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der Masterprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer während der Präsentation und Kolloquium der Master-Thesis zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 20

Studienabschluss, Hochschulgrad und Zeugnis

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in den Studiengängen Raumstrategien, Industriedesign und Kommunikationsdesign wird der akademische Grad eines „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.
- (2) Über die bestandene Gesamtprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum der Prüfungsausschusssitzung unterzeichnet.

- (3) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
 - a) die Namen und Noten der Module,
 - b) gegebenenfalls das Thema und die Note des praktischen Teils der Master-Thesis,
 - c) das Thema und die Note des theoretischen Teils der Master-Thesis,
 - d) das Thema und die Note des mündlichen Teils der Master-Thesis (Kolloquium) und
 - e) die Gesamtnote und die ECTS-Note der Masterprüfung.
- (4) Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der Module des ersten und zweiten Studienabschnitts zu 60 % und die der Master-Thesis zu 40 % gewichtet.
- (5) Zusammen mit dem Zeugnis werden ausgehändigt:
 - a) in deutscher Sprache eine Urkunde über die Verleihung des Mastergrades,
 - b) in englischer Sprache ein Diploma Supplement in der jeweils gültigen Fassung, welches über das Profil des Studiengangs, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert und
 - c) auf Wunsch in englischer Sprache ein Transcript of Records (eine Übersicht über die absolvierten Module mit Benotung und ECTS-Credits).

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden kann innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantau-Str. 13, erhoben werden, und zwar schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts.

§ 24

Übergangsregelungen

Eine erstmalige Einschreibung in ein höheres Fachsemester ist erst ab dem Semester möglich, in dem erstmals die Lehrveranstaltungen gemäß dem Curriculum (siehe Anlage) dieser Studiengänge angeboten werden, das heißt im Sommersemester 2023 in das zweite Fachsemester, im Wintersemester 2023/24 in das dritte Fachsemester et cetera.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/2023 das Masterstudium aufgenommen haben.
- (2) Die Master-Prüfungsordnung vom 20. Mai 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S.47) tritt zum 30. September 2026 außer Kraft.

Kiel, den 15. Dezember 2022

Dr. Arne Zerbst
Präsident der Muthesius Kunsthochschule

Anlage

Übersicht der Studienleistungen in den Master-Designstudiengängen (Industriedesign/ Kommunikationsdesign/ Raumstrategien) der Muthesius-Kunsthochschule mit der Darstellung der Verteilung der ECTS-Credits sowie der Semesterwochenstunden (SWS)

Studienabschnitt	I	II	III
Semester	1	2, 3	4
Modulbereiche			
Projekte (P) Künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Projekte, Master-Thesis <i>Semesterwochenstunden (SWS)</i>	15 5	30 4	30 ¹⁾ 2
Theorie (T) Kunst-, Kultur-, Medien- und Designgeschichte u. –wissenschaft u.a., systematische Grundlagen und Vertiefung <i>Semesterwochenstunden (SWS)</i>	3 2	3 2	
Methoden (M) Allgemeine, fachspezifische und berufspraktische Methoden, Techniken und Verfahren; Forschungsmethoden <i>Semesterwochenstunden (SWS)</i>	2 2	2 2	
Wahlpflicht (W) Themenbezogene Angebote ²⁾ ³⁾ Praktikum , Auslandsstudium ⁴⁾ , individuelles studienbezogenes Engagement <i>Semesterwochenstunden (SWS)</i>	10 -	25 -	
ECTS-Credits, Summe	30	60	30
ECTS-Credits, kumuliert	30	90	120

- 1) ECTS-Credits für Master-Thesis: praktischer, theoretischer und mündlicher Teil.
- 2) Die Teilnahme an Veranstaltungen des Forums in Höhe von 2 ECTS-Credits ist im Verlauf des Studiums obligatorisch.
- 3) Ein fachspezifisches Praktikum von mindestens 4 Wochen wird als Studienleistung mit 2 ECTS-Credits anerkannt. Weitere Praktikumszeiten werden mit den entsprechenden ECTS-Credits angerechnet.
- 4) Auslandssemester werden im Verhältnis zu Organisationsaufwand und Studienleistungen angerechnet.